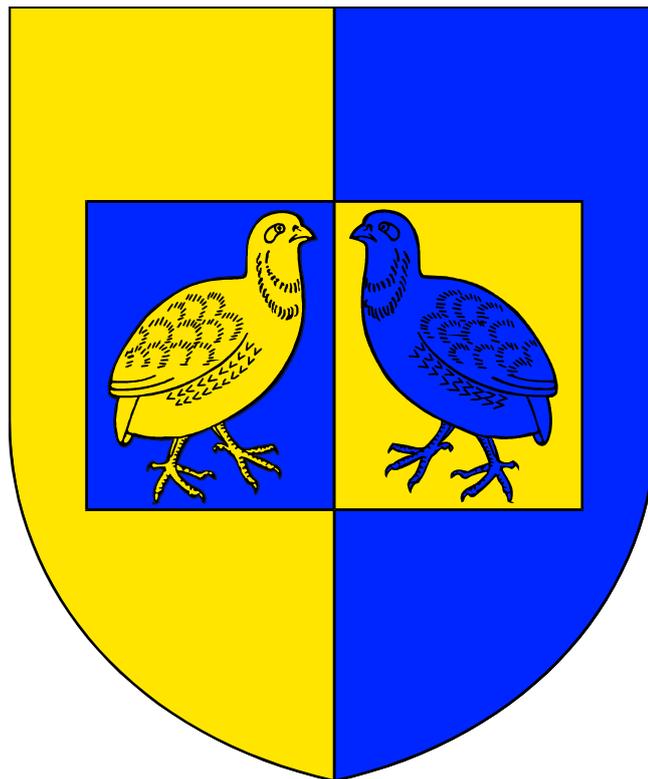


Eröffnungsbilanz der Gemeinde Liederbach am Taunus

zum 01. Januar 2009



Festgestellt am 28. März 2012



Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnungsbilanz	4
II. Anhang zur Eröffnungsbilanz	6
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
3. Bilanzansätze in Prozent	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Aktiva	12
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
4.2 Sachanlagevermögen	12
4.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12
4.2.2 Bewertung von Waldflächen	13
4.2.3 Bewertung von Park- und Verkehrsflächen	13
4.2.4 Bewertung von Straßengrundstücken	14
4.2.5 Bewertung von Grün- und Ackerflächen	14
4.2.6 Bauten und Gebäude	16
4.2.7 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	17
4.2.8 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	18
4.2.9 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
4.2.10 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19
4.3 Finanzanlagevermögen und Beteiligungen	20
4.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21
4.5 Flüssige Mittel	22
4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23
5. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Passiva	24
5.1 Eigenkapital	24
5.2 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	25
5.3 Rückstellungen	26
5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26
5.3.2 Rückstellungen für den Finanzausgleich	27
5.3.3 Rückstellungen für KGRZ Wiesbaden i.L.....	27
5.4 Verbindlichkeiten	28
5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	29
6. Sonstige Angaben zur Gemeinde Liederbach am Taunus	30
6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	30
6.2 Statistische Angaben	30
6.3 Organe und Vertretungsbefugnis	30
6.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33
6.5 Steuerliche Verhältnisse	33
6.6 Haftungsverhältnisse	33
6.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	34



III. Anlagen zum Anhang	35
7.1 Anlagenspiegel	35
7.2 Rückstellungsübersicht	36
7.3 Forderungenspiegel	37
7.4 Verbindlichkeitspiegel	38
7.5 Eigenkapitalspiegel	39



I. Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	01. Januar 2009	
AKTIVA		EUR	EUR
1	Anlagevermögen		33.204.714,92
a)	<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	77.345,70	
aa)	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	77.345,70	
b)	<i>Sachanlagen</i>	32.683.629,46	
ba)	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.933.691,53	
bb)	Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.341.551,41	
bc)	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	12.363.461,27	
bd)	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	157.061,95	
be)	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.062,00	
bf)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	363.801,30	
c)	<i>Finanzanlagen</i>	443.739,76	
ca)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	
cb)	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	
cc)	Beteiligungen	74.502,57	
cd)	Wertpapiere des Anlagevermögens	21.989,81	
ce)	sonstige Ausleihungen	347.247,38	
2	Umlaufvermögen		2.766.852,97
a)	<i>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>	0	
b)	<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	340.084,01	
ba)	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	16.741,27	
bb)	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	272.409,92	
bc)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.650,37	
bd)	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	
be)	Sonstige Vermögensgegenstände	6.282,45	
c)	<i>Flüssige Mittel</i>	2.426.768,96	
3	Rechnungsabgrenzungsposten		16.457,20
a)	<i>Aktive RAP</i>	16.457,20	
	SUMME Aktiva		35.988.025,09



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Position	Bezeichnung	01. Januar 2009	
PASSIVA		EUR	EUR
1	Eigenkapital		24.347.066,05
a)	<i>Netto-Position (Eigenkapital)</i>	21.920.297,09	
b)	<i>Rücklagen und Sonderrücklagen</i>	2.426.768,96	
ba)	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.545.622,90	
bb)	Gebührenausgleichsrücklage	357.131,95	
bc)	Sonstige Sonderrücklagen	524.014,11	
2	Sonderposten		6.110.397,32
a)	<i>Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse</i>	6.110.397,32	
aa)	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	341.820,00	
ab)	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	5.768.577,32	
ac)	Investitionsbeiträge	0	
3	Rückstellungen		2.865.963,90
a)	<i>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</i>	2.282.151,00	
b)	<i>Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen</i>	392.877,00	
c)	<i>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse / Kreisumlage</i>	167.739,00	
d)	<i>sonstige Rückstellungen (Rückstellungen für KGRZ Wiesbaden i.L).</i>	23.196,90	
4	Verbindlichkeiten		2.005.467,17
a)	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</i>	1.714.260,37	
aa)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.181.550,34	
ab)	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	532.710,03	
b)	<i>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuweisungen</i>	38.212,48	
c)	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen</i>	197.402,19	
d)	<i>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben und Leistungen</i>	38.600,45	
e)	<i>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen</i>	0	
f)	<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>	16.991,68	
5	Rechnungsabgrenzungsposten		659.130,65
a)	Passive RAP aus Grabnutzungsrechten	658.067,56	
b)	Sonstige passive RAP	1.063,09	
	SUMME Passiva		35.988.025,09



II. Anhang zur Eröffnungsbilanz

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 108 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 59 GemHVO – Doppik. Die Eröffnungsbilanz ist auf den 01. Januar des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt.

Zum 01.01.2009 wurde das Finanzwesen der Gemeinde Liederbach am Taunus auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist somit zum Stichtag 01.01.2009 aufzustellen.

Auf die Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der HGO und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung - GemHVO-Doppik - anzuwenden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Liederbach am Taunus ist die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögensstatus der Gemeinde Liederbach am Taunus auf Grundlage der kommunalen doppischen Rechnungslegung und gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS).

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Liederbach a.Ts. wurden die Regelungen der geänderten Hessischen Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik), die Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände (EB-Sonderregelungen) (Stand: 17. Dezember 2003) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 und § 59 GemHVO-Doppik zur erstmaligen Bewertung (Stand: Juni 2008) zugrunde gelegt. Des Weiteren wurde im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen „doppik hessen“ herangezogen.

Ergänzend werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) angewandt.

Die Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände (EB-Sonderregelungen) (Stand: 17. Dezember 2003) konnten angewandt werden, da bereits im Jahre 2006 erste Arbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz getätigt wurden. Neben der Projektplanung mit dem Softwareanbieter, der Erstellung einer Bewertungs- und Inventurrichtlinie für die Gemeinde Liederbach am Taunus wurde im Jahr 2006 bereits mit der Erfassung und Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke begonnen.

Weitere Grundlage zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bildet die Bewertungsrichtlinie und Inventurrichtlinie der Gemeinde Liederbach am Taunus, beschlossen durch den Gemeindevorstand am 15.03.2007.



Bei kostenrechnenden Einrichtungen wurde die Bewertung größtenteils bereits in früheren Jahren zum Zwecke der Gebührenkalkulation vorgenommen. Diese Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden wurden von einem für die Gemeinde tätigen Steuerberater sachgerecht ermittelt. Planmäßige Wertminderungen sind berücksichtigt.

In diesen Fällen konnten die vorhandenen Werte übernommen und ergänzt werden. Wirtschaftsgüter der kostenrechnenden Einrichtungen behalten nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität ihre bisherigen Bewertungen bei (Bestandsschutz nach Nr. 5.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik).

Die bisher im Anlagennachweis geführten Werte für die Bereiche: Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerschutz, Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Öffentliche Büchereien, Soziale Sicherung, Kindergärten, Kinderspielplätze, Gesundheit, Sport, Erholung, Sportplätze, Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Gemeindeentwässerung, Bestattungswesen, Kulturscheune, Liederbachhalle, Öffentliche Waagen, Hilfsbetrieb Bauhof, Wirtschaftliche Unternehmen, Wasserversorgung behalten im Sinne der Bilanzkontinuität ihre Restbuchwerte unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibungswerte bei.

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Bilanz (Vermögensrechnung) ein Anhang beizufügen. Dies bedeutet für die Eröffnungsbilanz, dass darin die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung zu erläutern sind. Ergebnis- und Finanzrechnung entfallen in der Eröffnungsbilanz.

Weiterhin sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik folgende Punkte im Anhang der Eröffnungsbilanz zu dokumentieren:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
4. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
5. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
6. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
7. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15),
8. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
9. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.



2. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde Liederbach am Taunus das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und der Gegenstand selbständig nutzbar und bewertbar ist.

Die Bewertungen müssen dazu führen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird.

Die Gemeinde hat spätestens mit Einführung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zum 01.01.2009 ihre gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie ihre gesamten Passiva (Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) genau zu erfassen und dabei den Wert der einzelnen Aktiva und Passiva anzugeben (Inventar, vgl. § 35 Abs.1 GemHVO-Doppik). Die Nettosition wird nicht gesondert ermittelt, sondern ergibt sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden (einschließlich gesetzlicher Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten).

Die Gemeinde hat alle Aktiva und Passiva vollständig zu erfassen (Vollständigkeitsgebot, gem. § 38 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Im Rahmen der Erstinventur sind Aktiva und Passiva grundsätzlich neu zu bewerten, sofern nicht eine Bewertung bereits erfolgt ist (z.B. im Rahmen kostenrechnender Einrichtungen) und diese den Regelungen der HGO und der GemHVO-Doppik entspricht. Insoweit ist darauf zu achten, dass die Wertansätze grundsätzlich beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit, gem. § 40 Nr.5 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer).

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Bei der Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sind Beschaffenheit und Nutzung des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen.

Abweichungen von der oben dargestellten Abschreibungsmethode werden im Einzelfall begründet und erläutert.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der erstmaligen Vermögensbewertung Aktiva oder Passiva nicht oder mit einem zu niedrigen bzw. mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, so ist der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt und die Wertkorrektur nicht nur vorübergehender Natur



ist. Bis zum vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss kann die Berichtigung ergebnisneutral im Haushaltsjahr der Feststellung erfolgen (gem. § 108 Abs. 5 HGO).

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten (z.B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen (gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also jeweils einschließlich der ggf. empfangenen Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten (insbesondere in Form von Eigenleistungen) und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist (insbesondere in Form von Eigenleistungen), eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten.

Im Übrigen wird auf die „Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Liederbach am Taunus“ vom 15.03.2007 verwiesen, deren Inhalt Vorschriften zur Inventur und zur Bewertung der Bilanzansätze sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch künftiger Jahresabschlussbilanzen ist.

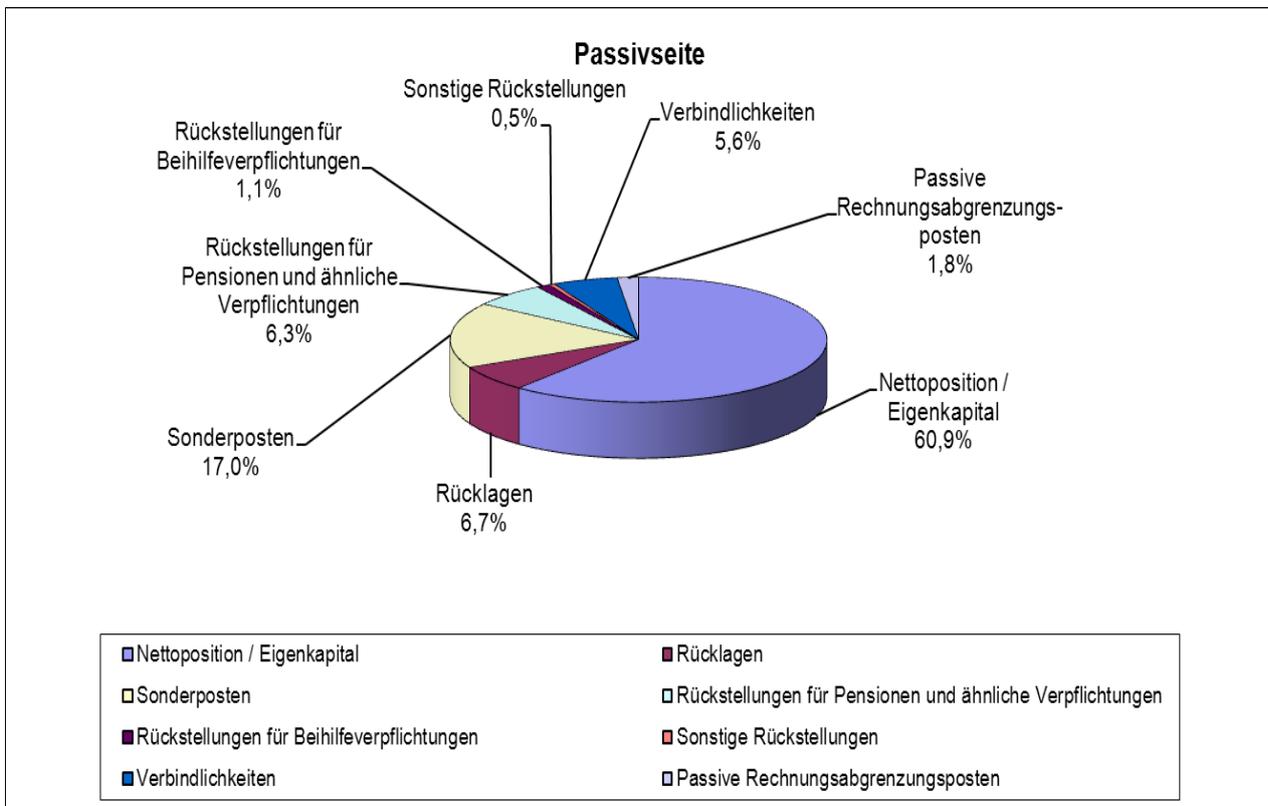
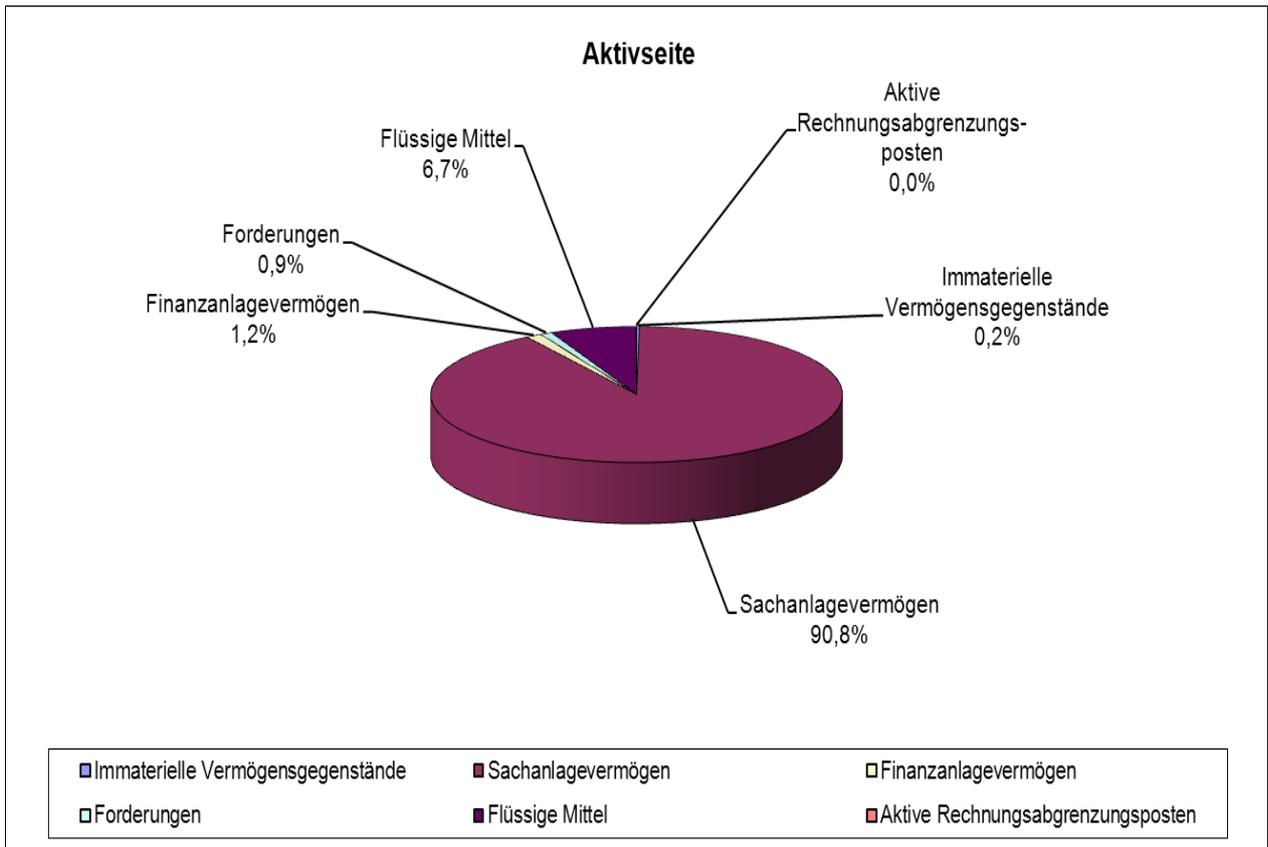


3. Bilanzansätze in Prozent

Bilanzposition	EUR	Anteil in Prozent zur Bilanzsumme
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	77.345,70	0,21%
Sachanlagevermögen	32.683.629,46	90,82%
Finanzanlagevermögen	443.739,76	1,23%
Forderungen	340.084,01	0,94%
Flüssige Mittel	2.426.768,96	6,74%
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.457,20	0,05%

Bilanzposition	EUR	Anteil in Prozent zur Bilanzsumme
Passiva		
Nettoposition / Eigenkapital	21.920.297,09	60,91%
Rücklagen	2.426.768,96	6,74%
Sonderposten	6.110.397,32	16,98%
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.282.151,00	6,34%
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	392.877,00	1,09%
Sonstige Rückstellungen	190.935,90	0,53%
Verbindlichkeiten	2.005.467,17	5,57%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	659.130,65	1,83%





4. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Darunter fallen Patente, Konzessionen, Nutzungsrechte und EDV-Software.

Die ausgewiesene Summe beinhaltet alle entgeltlich erworbenen Lizenzen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Software-Lizenzen.

Der ausgewiesene Restbuchwert der immateriellen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz beläuft sich auf 77.345,70 EUR.

4.2 Sachanlagevermögen

4.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Auf der Basis des vom Landesvermessungsamt betriebenen geometrischen Informationssystems (GIS) wurden die gemeindeeigenen Grundstücke ermittelt.

Grund und Boden, der nach dem 01.01.2004 angeschafft wurde, konnte mit seinen historischen Anschaffungskosten bewertet werden. Grund und Boden, der vor dem 01.01.2004 angeschafft wurde, konnte soweit möglich ebenfalls mit seinen historischen Anschaffungskosten bewertet werden; in den Fällen, in denen dies nicht mehr möglich war, wurde ein eventuell vorhandener Bodenrichtwert angesetzt. Lagen für das einzelne Flurstück keine spezifischen Bodenrichtwerte vor, wurden diese im Wege des Vergleichswertverfahrens der umliegenden Grundstücke bewertet.

Konnten die Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festgestellt werden, wurde eine Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten herangezogen.

Gemäß Nr. 5.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik stellen Bodenrichtwerte bei Grundstücken Erfahrungswerte dar.

Die historischen Anschaffungskosten konnten aus vorhandenen Zahlungs- und Anordnungsbelegen der Gemeindekasse herausgezogen werden. Des Weiteren dienten die notariell beglaubigten Kaufverträge aus dem Bauamt zur Ermittlung der historischen Anschaffungskosten.

Die Anschaffungskosten für Grund und Boden beinhalten auch Nebenkosten wie z.B. Notarkosten, Gebühren für Umschreibungen im Grundbuch und aufgewandte Grunderwerbssteuer.



4.2.2 Bewertung von Waldflächen

Bei den im Besitz der Gemeinde befindlichen forstwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um besonders kleine Flächen, die nicht der Leistungserstellung dienen.

Nach Nr. 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 GemHVO-Doppik ist der Aufwuchs auf einem Grundstück gesondert zu erfassen und zu bewerten, wenn er der Leistungserstellung der Gemeinde dient bzw. sein Wert nicht lediglich untergeordnete Bedeutung hat.

Da der Aufwuchs des Waldes nicht der Leistungserstellung dient und sein Wert von lediglich untergeordneter Bedeutung ist, braucht dieser gemäß den Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden in Hessen (Abschnitt 2 Nr. 9.5) nicht gesondert erfasst und bewertet werden.

Entsprechend dem Vorsichtsprinzip (strenges Niederstwertprinzip) wird für die Eröffnungsbilanz das Modell des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V. mit einem Wert von 0,34 EUR je qm für das Grundstück und 0,17 EUR je qm Aufwuchs herangezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Lagebezeichnung	Wert in EUR	Nutzungsart	Größe qm
Oberliederbach	7	117	0	Große Haide	15.105,18	Laubwald	29.618
Oberliederbach	8	96	0	Kleine Haide	1.235,22	Mischwald	2.422
Oberliederbach	8	97	0	Kleine Haide	3.917,31	Laubwald	7.681

4.2.3 Bewertung von Park- und Verkehrsflächen

Öffentliche Parkplätze und Öffentliche Plätze, für die weder historische Anschaffungs- und Herstellungskosten noch Bodenrichtwerte existieren und die erkennbare, getrennte Teilflächen oder Gesamtflächen eines Flurstücks darstellen, wurden in Anlehnung der Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen „doppik hessen“ mit 5,-- EUR pro qm bewertet.

Grundstücke der Park- und Verkehrsflächen, die nach dem 01.01.2004 angeschafft wurden, konnten mit den historischen Anschaffungskosten bewertet werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Lagebezeichnung	Wert in EUR	Nutzungsart	Größe qm
Niederhofheim	2	33	0	Eichkopfallée	3.240,00	Parkplatz	648
Niederhofheim	2	149	1	Im Kohlruf	10.055,00	Marktplatz	2.011
Niederhofheim	2	151	1	Im Kohlruf	1.060,00	Parkplatz	212
Niederhofheim	2	152	2	Im Kohlruf	2.975,00	Parkplatz	595



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Niederhofheim	3	256	1	Wachenheimer Straße/Wasserwerk	6.285,00	Parkplatz	1.257
Niederhofheim	4	143	2	Taunusstraße	625,00	Parkplatz	125
Niederhofheim	6	27	12	Königsteiner Weg	3.360,00	Parkplatz	672
Niederhofheim	7	4	5	Am Kühlen Grund	7.650,00	Parkplatz	1.530
Oberliederbach	1	106	2	Am Feldrain	2.045,00	Parkplatz	409
Oberliederbach	3	34	1	Wachenheimer Straße	945,00	Parkplatz	189
Oberliederbach	3	52	3	Wachenheimer Straße	1.325,00	Parkplatz	265
Oberliederbach	3	52	9	Wachenheimer Straße	830,00	Parkplatz	166
Oberliederbach	3	56	6	Sulzbacher Straße	3.495,00	Parkplatz	699
Oberliederbach	4	178	1	Im Brühl	1.940,00	Parkplatz	388
Oberliederbach	4	222	0	In den Eichen	1.980,00	Parkplatz	396
Oberliederbach	4	336	0	Sulzbacher Straße	270,00	Parkplatz	54
Oberliederbach	4	445	2	Im Wingert	3.655,00	Freifläche ruh. Verkehr	731
Oberliederbach	4	489	0	Im Wingert	810,00	Freifläche ruh. Verkehr	162
Oberliederbach	4	648	0	Frankfurter Allee	2.310,00	Barthelsbaumplatz	462

4.2.4 Bewertung von Straßengrundstücken

In Liederbach am Taunus wurden Grundstück und Straßenaufbau der Gemeindestraßen als Anlagegüter getrennt voneinander erfasst.

Maßgebend für die Bewertung der Gesamtfläche der Straßengrundstücke ist der niedrigste Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung.

So wurde ein Wert von 5,00 EUR je qm herangezogen. Diese Größe entspricht dem niedrigsten Bodenrichtwert für Grundstücke im Außenbereich.

Bei einer Gesamtfläche von 313.052 qm Straßengrundstück ergibt sich ein Gesamtwert zum Bilanzstichtag 01.01.2009 von 1.565.260,00 EUR.

4.2.5 Bewertung von Grün- und Ackerflächen

Für die im Besitz der Gemeinde befindlichen Grün- und Ackerflächen, für die weder historische Anschaffungs- und Herstellungskosten noch Bodenrichtwerte vorliegen wird ein ortsüblicher Quadratmeterpreis von 12,50 EUR angenommen.

Für diesen Quadratmeterpreis von 12,50 EUR werden von Seiten der Gemeinde seit geraumer Zeit Grundstücke (Ackerflächen, Gartenland, Grünflächen) angekauft.



Sämtliche Grundstücke der Grün- und Ackerflächen, die nach dem 01.01.2004 angeschafft wurden, konnten mit den tatsächlichen, historischen Anschaffungskosten bewertet werden.

Für die folgenden Grundstücke der Grün- und Ackerflächen liegen keine historischen Anschaffungskosten vor; diese wurden mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis von 12,50 EUR bewertet:

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Lagebezeichnung	Wert EUR	Nutzungsart	Größe Qm
Niederhofheim	1	431	1	Gartenstraße	1.475,00	Grünfläche	118
Niederhofheim	2	211	0	Erlenweg	1.875,00	Grünfläche	150
Niederhofheim	4	41	0	Haingraben	2.750,00	Gartenland	220
Niederhofheim	4	77	0	Im Märzborn/ Ricotenplatz	234.562,50	Grünland	18.765
Niederhofheim	7	5	1	Am Sportplatz	15.600,00	Gartenland	1.248
Niederhofheim	7	8	0	Am Sportplatz	10.925,00	Gartenland	874
Oberliederbach	1	15	0	Beim Wehr	4.487,50	Grünland	359
Oberliederbach	1	22	3	Höchster Straße	37.625,00	Park	3.010
Oberliederbach	1	59	1	Höchster Straße	7.287,50	Grünfläche	583
Oberliederbach	3	151	0	In den Eichen	4.050,00	Grünfläche	324
Oberliederbach	4	273	0	In den Eichen	1.475,00	Grünfläche	118
Oberliederbach	4	281	0	In den Eichen	15.750,00	Grünfläche	1.260
Oberliederbach	4	411	2	In den Eichen 43	9.375,00	Grünfläche	750
Oberliederbach	5	101	0	Am Born	2.487,50	Ackerland	199
Oberliederbach	6	65	4	Wassergaben	47.375,00	Ackerland	3.790
Oberliederbach	6	70	1	Kellerwiesen am Bach	80.262,50	Grünfläche	6.421
Oberliederbach	6	71	1	Kellerwiesen am Bach	16.312,50	Ackerland	1.305

Die Bilanzierung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sieht im Einzelnen wie folgt aus:

Grundstücksart	EUR
Grünflächen, Ackerland (unbebaute Grundstücke)	2.157.727,76
Wald, Forsten	20.257,71
Bebaute Grundstücke	7.755.706,06



4.2.6 Bauten und Gebäude

Immobilien und andere Bauten, die nach dem 01.01.2004 hergestellt oder angeschafft wurden, sind zu ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abschreibungen angesetzt. Das gleiche gilt für Immobilien und andere Bauten, die vor dem 01.01.2004 hergestellt oder angeschafft wurden nur insoweit, wenn die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit keinem vertretbaren Aufwand ermittelt werden konnten.

Einrichtungen in Gebäuden konnten nur dann gesondert aktiviert werden, soweit Informationen über deren Anschaffungszeitpunkt und über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorhanden waren. Soweit dies der Fall war, wurden sie mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

Die Bewertungen von Gebäuden wurden bereits in der Vergangenheit von einem für die Gemeinde tätigen Steuerberater sachgerecht ermittelt und in einem Anlagennachweis abgebildet. Planmäßige Wertminderungen sind berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände sind die Zeiten zugrunde gelegt, die sich aus der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen ergeben. Der Werteverzehr für die Nutzung eines Wirtschaftsgutes wurde im Wege einer linearen Abschreibung ermittelt.

Die Außenanlagen sind getrennt vom Gebäude abgebildet worden. Zu den Außenanlagen gehören insbesondere die Einfriedungen, Tore, Stützmauern, Wege- und Platzbefestigungen, Teichbecken und Gartenanlagen.

Die Bilanzierung der Restbuchwerte zum 01.01.2009 für die gemeindlichen Gebäude stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Gebäudeart	EUR
Gemeindlicher Betriebshof	569.238,00
Gebäudeteileigentum Bücherei	366.493,80
Feuerwehrhaus (Eichkopffallee)	1.824.735,00
Jugendtreff / Anteil am Sportlerheim	260.095,00
Kindertagesstätte Bahnstraße	98.526,00
Kindertagesstätte Ritterwiesen	162.298,78
Kindertagesstätte Sonnengarten	1.128.737,46
Kindertagesstätte Kinderkiste	553.205,67
Kleinkinderhaus Sulzbacher Straße	229.687,50
Liederbach-Halle	2.420.393,60
Rathaus / Verwaltungsgebäude	791.429,00
Kulturscheune / Feldstraße	85.000,00
Öffentliche Waagen	1,00



Trauerhalle / Urnenkammern Friedhof Zeilsheimer Weg	57.979,00
Aufbewahrungshalle Friedhof Taunusstraße	7.562,00
Trauerhalle Friedhof Königsteiner Weg	171.799,00
Vereinshaus / Feldstraße	54.246,00
Sportlerheim / Wachenheimer Straße	396.571,00
Gebäude der Wasserversorgung	60.628,00
Spielplätze / -anlagen	102.925,00

4.2.7 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen Bauten, die nicht unmittelbar der verwaltungsbetrieblichen Leistungserstellung dienen, sondern sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter auszeichnen (z.B. öffentliches Straßennetz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Friedhöfe).

Da die Ver- und Entsorgung von Wasser nicht in einen Eigenbetrieb ausgegliedert ist, sind Wasser- und Abwasserleitungen im Infrastrukturvermögen erfasst.

Einrichtungen wie Verkehrswege (Aufbau der Gemeindestraßen), Gewässerbauten und Kanalisationsanlagen, die als Netzwerke der Versorgung der Öffentlichkeit mit Infrastrukturleistungen dienen (z.B. Wasser/Abwasser, Verkehr) werden als Infrastrukturvermögen bezeichnet.

Die im Infrastrukturvermögen erfassten Gemeindestraßen mit einer Gesamtlänge von 27 Kilometern wurden getrennt nach Grundstücken und Straßenkörper bewertet.

Als Grundlage für die Bewertung der Straßenbauwerke diente eine Straßendatenbank, die durch die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH erstellt wurde. Hierbei werden Straßenart, Bauklassen, Zustand und Oberflächenbeschaffenheit berücksichtigt.

Da die tatsächlichen Herstellungskosten nicht mehr ermittelt werden konnten, wurden die Herstellungs- und Anschaffungskosten nach Zustand auf das Erstellungsjahr rückindiziert.

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und Erschließungsbeiträge konnten bei der Bewertung des einzelnen Anlagegutes miteinbezogen werden. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden die vereinnahmten Zuweisungen und Beiträge der einzelnen Straßen herangezogen.

Eine Bewertung des Straßenvermögens erfolgte bereits im Jahre 2006 durch die Ingenieurgesellschaft Zior Beratender Ingenieur GmbH basierend auf dem erstellten Straßenkataster / geometrisches Informationssystem (GIS).

Im Straßenvermögen mit enthalten sind die Werte der landwirtschaftlich genutzten Feldwege im Gemeindegebiet. Hier wurden die investiven Auszahlungen in den Jahren 2007 und 2008 aus den Haushaltsrechnungen herangezogen.



Die Werte der Straßenbeschilderung sind in den Werten für die Straßenherstellung enthalten. Sie sind nicht separat aufgeführt.

Der Gesamtwert des Straßenvermögens zum 01.01.2009 kann auf 6.311.412,80 EUR beziffert werden.

Die Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Friedhöfe sind mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen, bewertet.

4.2.8 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter dieser Bilanzposition finden sich Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik (u.a. Photovoltaikanlage) wieder, soweit sie nicht dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind.

Des Weiteren sind gemäß des Kommunalen Verwaltungskonten Rahmen (KVKR) der Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen unter dieser Kontengruppe/Bilanzposition abzubilden.

Für den gesamten Medienbestand der Gemeindebücherei wurde ein Wert aus den durchschnittlichen Anschaffungskosten der vorangegangenen fünf Jahre herangezogen.

Ein sogenannter Festwert kann bei der Bewertung von Gegenständen des Sachanlagevermögens verwendet werden. Voraussetzung für den Ansatz eines Festwertes ist, dass der Vermögensgegenstand (hier: Medienbestand) nach Größe, Wert und Zusammensetzung nur unwesentlichen Veränderungen unterliegt und die mit Festwerten bewerteten Vermögensgegenstände insgesamt im Verhältnis zur Bilanzsumme von nachrangiger Bedeutung sind. Medienbeschaffungen werden direkt als Aufwand gebucht.

Die durchschnittlichen, jährlichen Anschaffungskosten für den Medienbestand in den Jahren 2004 bis 2008 betragen 15.566,88 EUR. Somit ergibt sich für den Medienbestand zum 01.01.2009 ein Festwert von 15.566,88 EUR.

Festwerte sind nach den Bestimmungen des Handelsrechts alle drei Jahre durch eine Inventur zu überprüfen.



4.2.9 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierunter fallen neben den allgemeinen Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Werkstätteneinrichtungen, Werkzeuge und –geräte, Messmittel, Fuhrpark, Büromaschinen, Organisationsmittel, DV-Anlagen und Büromöbel.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden aus dem vorliegenden Anlagennachweis, vermindert um die angefallenen Abschreibungen, aktiviert. Zusätzlich wurde diese Position durch Anlagegüter, die im Rahmen einer permanenten Inventur erfasst wurden, ergänzt.

Auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 410 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschritten haben, die als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bezeichnet werden, kann gem. § 36 Abs. 4 GemHVO - Doppik verzichtet werden.

Offensichtlich, geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Inventur erfasst wurden und deren historische Herstellungs- und Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wurden in der Eröffnungsbilanz mit 1,00 EUR (Erinnerungswert) bewertet.

4.2.10 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Unter dieser Position werden Anlagen erfasst, die zum 01.01.2009 noch nicht fertig gestellt waren. Sie unterliegen zu diesem Zeitpunkt noch keinem Werteverzehr. Hier werden 328.172,01 EUR für die Baumaßnahme Kreisverkehrsplatz Alt-Niederhofheim und 35.629,29 EUR für die Ausgestaltung der Kreismitte Alt-Niederhofheim ausgewiesen.



4.3 Finanzanlagevermögen und Beteiligungen

Bei Finanzanlagen ist grundsätzlich zwischen Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und Sondervermögen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens zu unterscheiden.

Beteiligungen zählen zu den Finanzanlagen und sind Bestandteil des Anlagevermögens.

Nach § 271 Abs. 1 HGB (Handelsgesetzbuch) sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen.

Entsprechend Ziffer 20 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik handelt es sich bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapieranlagen der Kommune, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gebildet worden sind, werden nicht als Finanzanlagen klassifiziert.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.), sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 22 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Beteiligungen sind nach Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

An den folgend abgebildeten Gesellschaften und Verbänden ist die Gemeinde Liederbach am Taunus beteiligt:

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungsquote der Gemeinde (in %)	Anteiliges Vermögen 01.01.2009	Anteilige Schulden 01.01.2009
Main-Taunus-Verkehrs-GmbH, Hofheim	5,00	74.501,57	-
Abwasserverband Main-Taunus, Hofheim	5,4380	1,00	-



Der Abwasserverband Main-Taunus weist mit Schreiben vom 19. August 2009 ein anteiliges Vermögen der Gemeinde Liederbach a.Ts. am Abwasserverband in Höhe von 5.450.327,18 EUR aus.

Diesen Betrag kann die Gemeinde allerdings erst dann bilanzieren, wenn der Abwasserverband eine geprüfte Eröffnungsbilanz vorgelegt hat und dieses anteilige Vermögen bestätigt wird. Bis dahin werden in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde lediglich 1,00 EUR als Erinnerungswert angenommen.

Gemäß Nr. 23 VV zu § 49 GemHVO – Doppik ist die Mitgliedschaft in einem Zweckverband den Beteiligungen zuzuordnen.

Kommunale Eigenbetriebe führt die Gemeinde Liederbach am Taunus zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Diese Bilanzposition 150700 (Wertpapiere) umfasst die Kamerale Versorgungsrücklage (KVR - Fonds) gemäß § 14 a Bundesbesoldungsgesetz in einer Höhe von 21.739,81 EUR.

Unter der Bilanzposition 160001 (Genossenschaftsanteile) erscheinen die Genossenschaftsanteile für die Mitgliedschaft an der Frankfurter Volksbank in Höhe von 250,-- EUR.

Sonstige Ausleihungen des Kapitalstocks der Süwag AG werden im Finanzanlagevermögen in Höhe von 347.247,38 EUR ausgewiesen. Diese stammen aus einem Straßenbeleuchtungsvertrag.

4.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen sind anhand der kameralen Kasseneinnahmereste aus der geprüften Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Liederbach am Taunus nachgewiesen. Vor der Übernahme der kameralen Kasseneinnahmereste in die Eröffnungsbilanz sind diese auf ihre Werthaltigkeit überprüft worden und es kam zu Einzelwertberichtigungen in Höhe von 75.113,86 EUR.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Diese Forderungen in Höhe von 16.741,27 EUR resultieren aus Erschließungsbeiträgen aus Städtebaulichen Vereinbarungen.



Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Gesamtforderungen in Höhe von 272.409,92 EUR setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

- Grundsteuer A und B: 3.586,14 EUR
- Erstattung Gewerbesteuerumlage: 51.291,16 EUR
- Gewerbesteuer: 113.485,75 EUR
- Benutzungsgebühren im Bereich Brandschutz: 4.112,20 EUR
- Benutzungsgebühren im Bereich Bestattungswesen: 5.825,00 EUR
- Benutzungsgebühren im Bereich Liederbachhalle: 3.885,00 EUR

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände erscheinen Gold- und Silbermünzen (Gedenkmünzen) im Wert von 6.282,45 EUR.

4.5 Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel stellen sich gemäß Saldenabgleich mit den Geschäftsbanken zum 31.12.2008 wie folgt dar:

	EUR
Taunus-Sparkasse (Kontokorrent)	665.921,91
Taunus-Sparkasse (Zins & Cash)	1.004.254,76
Frankfurter Volksbank (Kontokorrent)	27.838,25
Frankfurter Volksbank (Tagesgeldkonto)	700.000,00
Volksbank Main Taunus (Kontokorrent)	3.741,10
Postbank (Girokonto)	10.877,52
SEB (Kontokorrent)	13.007,69
Barkasse	1.127,73
Gesamt	2.426.768,96



4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen anzusetzen, die vor dem 01.01.2009 geleistet wurden und einen bestimmten Aufwand in zukünftigen Perioden darstellen.

Die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2009 muss als aktiver RAP ausgewiesen werden, da die Auszahlung Ende Dezember 2008 erfolgte und der Aufwand für Januar 2009 entstand. Die Summe beläuft sich auf 15.950,00 EUR.

Sonstige aktive RAP fallen u.a. für Versicherungen in Höhe von 507,20 EUR an.



5. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Passiva

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettosition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträge aus den Vorjahren und das Jahresergebnis (doppisch).

Das Eigenkapital wird in Form der sogenannten „Nettosition“ oder auch Basiskapital genannt ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden.

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar.

Die nach der „letzten“ kameralen Jahresrechnung vorhandene Allgemeine Rücklage in Höhe von 3.731.465,84 EUR darf nur bis zu der Höhe der tatsächlich vorhandenen liquiden Mittel als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder als Sonderrücklage abgebildet werden.

Die liquiden Mittel werden in einer Höhe von 2.426.768,96 EUR ausgewiesen.
Die einzelnen Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

- Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 1.545.622,90 EUR
- Sonderrücklage Infrastruktur: 501.237,19 EUR
- Sonderrücklage Fehlbelegungsabgabe: 22.776,92 EUR
- Gebührenausgleichsrücklage für Abwasserentsorgung: 357.131,95 EUR

Die kamerale Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG (Bundesbesoldungsgesetz) ist keine Rücklage im betriebswirtschaftlichen Sinne des NKRS. Sie wird zum 01.01.2009 unter der Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 21.739,81 EUR dargestellt.



5.2 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Als Sonderposten in der Bilanz der Gemeinde werden empfangene Zuweisungen/Zuschüsse (z.B. Landeszuweisungen), Beiträge (Anliegerbeiträge) und sonstige finanzielle Förderungen, z.B. einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, für investive Maßnahmen passiviert, welche die Gemeinde Liederbach a.Ts. zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat.

Kapital, das die Gemeinde von Dritten für Investitionen erhalten hat, wird in der Vermögensrechnung auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital als Sonderposten ausgewiesen.

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Erschließungsbeiträge, die die Gemeinde durch unterschiedliche Zuweisungsgeber für Investitionen erhalten hat, konnten ab dem Haushaltsjahr 1966 anhand von Jahresrechnungen und Kassenbelegen erfasst werden.

Die Passivierbarkeit der Zuschüsse und Beiträge als Sonderposten für die Eröffnungsbilanz wurde einer Belegprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner unterzogen.

Die Investitionszuweisungen und –beiträge wurden, soweit möglich, dem jeweiligen Anlagegut als Sonderposten zugeordnet.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Nutzungszeitraum wie das bezuschusste Anlagegut.

Zum Bilanzstichtag werden für die folgenden Bereiche Sonderposten ausgewiesen:

- Allgemeine Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen (Investitionspauschale): 190.534,00 EUR
- Sonderposten Kindertagesstätten: 383.345,61 EUR
- Sonderposten Straßenvermögen: 2.949.506,59 EUR
- Sonderposten Wasserversorgung: 715.947,16 EUR
- Sonderposten Abwasserentsorgung: 1.618.673,24 EUR
- Sonderposten Brandschutz: 249.195,72 EUR
- Sonstige Bereiche: 3.195,00 EUR

Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse, Investitionsbeiträge und sonstige finanzielle Förderungen nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, so darf der Sonderposten gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO – Doppik jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufgelöst werden.



5.3 Rückstellungen

Nach § 114 m HGO i. V. m. § 39 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden.

Hier werden Beträge in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger Beurteilung (Schätzung) notwendig sind.

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht ermittelt.

5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Gemeinde Liederbach für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen ausgewiesen.

Nach den oben genannten Vorschriften sind Pensionsrückstellungen in voller Höhe zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung der Gemeinde erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a EStG. Als Rechnungszinsfluss wurden 6% p.a. für die Pensionen und 5% p.a. für die Beihilfen unter Anwendung der Richtwerttafeln 2005 von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen wurden in der Höhe des zukünftigen Aufwandes Rückstellungen gebildet.

Das Gutachten wurde von Seiten der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden erstellt.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren 5 aktive Beamte, 3 Pensionäre sowie 2 verwitwete Angehörige zu berücksichtigen.

Die Versorgungskasse Wiesbaden berechnet die Pensionsrückstellungen mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER-Pensionsrückstellung“ der Firma HAESSLER PensionSystem GmbH. Dem Programm liegen die sog. neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind.



5.3.2 Rückstellungen für den Finanzausgleich

Zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage sowie der Schlüsselzuweisung ist es erforderlich, Rückstellungen zu bilden.

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Die Kreis- und Schulumlage wird bis zu 1,5 Jahre zeitversetzt gezahlt. In 2009 sind die Kreis- und Schulumlage auf Basis des Steueraufkommens im 2. Halbjahr 2007 und 1. Halbjahr 2008 zu leisten. Insgesamt ergibt sich die Rückstellung aus der zu erwartenden Zahllast des Zeitraums 01.07.2007 bis 31.12.2008.

5.3.3 Rückstellungen für Kommunales Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Wiesbaden i.L.

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Wiesbaden in Liquidation, welches derzeit abgewickelt wird, weist in seiner Bilanz zum 31.12.2008 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 2.839.278,29 EUR aus.

Die Gemeinde Liederbach am Taunus, als ehemalige Nutzerin der Dienstleistungen des KGRZ Wiesbaden ist laut Satzung mit einem Anteil von 0,817 % daran beteiligt.

Die Gemeinde Liederbach ist verpflichtet für diese ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen gemäß ihrem Anteil eine Rückstellung in angemessener Höhe zu bilden.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird ein Betrag in Höhe von 23.196,90 EUR als Rückstellung für das KGRZ Wiesbaden i.L. gebildet.



5.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Der Schuldenstand aus Darlehen ergibt sich aus der kameralen Jahresrechnung 2008 und entspricht den jeweiligen Kontoauszügen der Banken.

Darlehensgeber für die Gemeinde Liederbach a. Ts. sind die Taunus-Sparkasse, die HSH Nordbank, die Postbank Bonn und die LTH Bank Hessen.

Kassenkredite wurden bis dato keine aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuweisungen

Folgende Verbindlichkeiten werden angesprochen:

- 1.345,66 EUR für die Abfallentsorgung (MTR)
- 31.324,80 EUR für die Hausmüllentsorgung (MTK)
- 2.544,75 EUR für die Sperrmüllentsorgung (RMA)
- 2.397,27 EUR für Zahlungen an den Landeswohlfahrtsverband

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten betreffen bereits in 2008 eingegangene Rechnungen, die erst in 2009 zur Auszahlung gekommen sind.

Der Gesamtbetrag wird für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 197.402,19 EUR ausgewiesen. Dies wird damit begründet, dass im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, eine periodengerechte Zuordnung vorgenommen werden muss.

U.a werden folgende Verbindlichkeiten zum 31.12.2008 ausgewiesen:

- 42.020,36 EUR für die Maßnahme zur Erneuerung der Wasserleitung im Bereich Finkenweg –Drosselweg
- 48.121,92 EUR für die Maßnahme zur Sanierung von Behälterkammern / Wasserversorgung



Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben und Leistungen

Diese Position umfasst Verbindlichkeiten aus dem Bereich Wasserversorgung und Liederbach-Halle der zu zahlenden Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

werden für die Mitgliedschaft beim Abwasserverband Main-Taunus passiviert. Der prozentuale Anteil der Gemeinde Liederbach a.Ts. am Abwasserverband beträgt 5,4380 %.

Gemäß der Mitteilung des Abwasserverbandes vom 01.12.2009 beträgt der anteilige Schuldenstand für die Gemeinde Liederbach zum Bilanzstichtag 2.974.282,08 EUR.

Ähnlich wie bei der Beteiligung am Abwasserverband kann die Gemeinde den Betrag allerdings erst dann bilanzieren, wenn der Abwasserverband eine geprüfte Eröffnungsbilanz vorgelegt hat und diese anteiligen Verbindlichkeiten bestätigt werden.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen.

In der Eröffnungsbilanz werden die Grabnutzungsgebühren als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die abzugrenzenden Friedhofsgebühren sind Entgelte für Nutzungsrechte, die im Falle einer Bestattung im Voraus zu zahlen sind.

Die Nutzungsgebühren der einzelnen Jahre werden über die Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechenden Nutzungsdauern ertragswirksam aufgelöst.

Der Passivierungsbedarf zum Stichtag 01.01.2009 beläuft sich aus den Restwerten aller Gräber auf 658.067,56 EUR.

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten sind u. a. geleistete Mietzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden. Sie werden in einer Höhe von 1.063,09 EUR ausgewiesen.



6. Sonstige Angaben zur Gemeinde Liederbach am Taunus

6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Gemeinde Liederbach am Taunus entstand im Zuge der Gebietsreform zum 31. Dezember 1971 aus dem Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederhofheim und Oberliederbach.

Die Rechtsstellung der Gemeinde Liederbach am Taunus ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), in der Fassung vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757).

Die Gemeinde Liederbach am Taunus ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Main-Taunus-Kreis. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Hauptsitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Rathaus, Villebon Platz 9-11, 65835 Liederbach am Taunus.

Gemäß § 6 Abs. 1 HGO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 3. Mai 1999 die Hauptsatzung der Gemeinde Liederbach am Taunus beschlossen. Die Fassung dieser Satzung erfuhr ihre letzte Änderung am 04.05.2006.

6.2 Statistische Angaben

Die Gemarkungsfläche beträgt 6,20 qkm.

Die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2008 betrug 8.611.

6.3 Organe und Vertretungsbefugnis

Die Organe der Gemeinde sind:

- Gemeindevertretung
- Gemeindevorstand

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Liederbach am Taunus. Die Zahl der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus beträgt gemäß § 38 Abs. HGO für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner 31 Mitglieder.

Die Wahlzeit der Gemeindevertretung beträgt fünf Jahre.



Am 26. März 2006 wurden die letzten Kommunalwahlen durchgeführt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 sah die Sitzverteilung auf die einzelnen Fraktionen wie folgt aus:

CDU – Christlich Demokratische Union: 16 Sitze
SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschland: 7 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen: 3 Sitze
FDP – Freie Demokratische Partei: 5 Sitze

Die Mitglieder der Gemeindevertretung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind im Folgenden genannt:

Vorsitzende der Gemeindevertretung:

Schneider, Karin

Gemeindevertreter / innen:

Arncken – Franz, Linda
Bier, Manfred
Boethelt, Klaus-Dieter
Cayenz, Wolf
Dr. Drossard, Wolfgang
Eilmes, Ursula
Emert, Hans-Peter
Emert, Stefan
Essig, Jürgen
Färber, Heinz Dieter
Fuss, Petra
Gärtig, Andreas
Gerbig, Johann
Hölzer, Bernd
Kandziorowsky, Anja
Kunz, Stefan
Lehner, Joachim
Lorey, Regine
Malatoudis, Christiane
Martinez de Uña, Julio
Merget, Ulrich
Mohrbacher, Iris
Müller, Uwe
Noll, Hans
Poppenhäger – Unz, Ute
Dr. Solveen, Ralph
Unverzagt, Joachim
Weisgerber, Sonja
Wiedenhofer, Dominik
Dr.v.d.Wyenbergh, Bodo



Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands.

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt nicht für die in § 51 HGO aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

Die Ausschüsse geben eine Beschlussempfehlung zu den einzelnen Beratungsgegenständen ab. Die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorstand als Verwaltungsbehörde der Gemeinde hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde Liederbach am Taunus. Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin und 7 ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands zum 01.01.2009 waren:

Söllner, Eva / Bürgermeisterin
Grether, Sigrid / Erste Beigeordnete
Gruber, Michael
Herbert, Dieter
Martinez de Uña, Susanne
Schröder, Volker
Dr. Strömer, Joachim
Vollmer, Elke

Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Die Amtszeit der Bürgermeisterin beträgt sechs Jahre. Sie bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus. Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.



Die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin.
Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die
Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

6.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 waren gemäß dem Stellenplan bei
der Gemeinde Liederbach beschäftigt:

5	Beamte
63	Angestellte

6.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Liederbach am Taunus ist steuerrechtlich eine juristische Person des
öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.
Jedoch wird dieser Grundsatz dort durchbrochen, wo juristische Personen des
öffentlichen Rechts gewerbliche Aufgaben wahrnehmen (§ 4 Abs. 2
Körperschaftsteuergesetz - KStG).

Dies ist bei der Gemeinde Liederbach am Taunus bei der Liederbachhalle und der
Wasserversorgung der Fall. Diese Einrichtungen unterliegen in vollem Umfang der
Körperschaftsteuerpflicht.

Die Gemeinde ist zur jährlichen Abgabe der Gewinnermittlung und der daraus
resultierenden Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

Umsatzsteuerrechtlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts in
Anlehnung an die § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art voll
umsatzsteuerbar.

6.6 Haftungsverhältnisse

Bürgschaften bestanden zum Bilanzstichtag nicht.



6.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nachfolgend werden Verträge mit wesentlichen jährlichen Verpflichtungen aufgeführt:

Vertragsgegenstand	Jährliche Verpflichtung (EUR)
Kfz-Versicherungen (GVV)	12.866,01
Haftpflichtversicherungen und sonstige Versicherungen	116.707,20
Gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen)	27.588,25
Hessischer Städte- und Gemeindebund	8.171,90
Zuschüsse an Rentamt	337.342,00
Wartungs- und Pflegevertrag für mps-Finanzsoftware	11.609,64
Dienstleistungen der ekom 21 für Einwohnermeldewesen, Wahlprogramme und Wählerverzeichnisse inkl. Internetbeantragung, Kindergartenprogramm, Software für Gewerbemeldungen und Ausführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie	37.547,80



III. Anlagen zum Anhang**7.1 Anlagenspiegel**

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) für das Haushaltsjahr 2009				
		Gesamte Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Abschreibungen inkl. Zugang	Restbuchwert
			(voraussichtlich)	(voraussichtlich)
Posten des Anlagevermögens (Anlagengruppen)		Stand	Stand	Stand
		zum 01.01.2009	zum 31.12.2009	zum 31.12.2009
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände			
aa)	Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	77.345,70	19.152,67	58.193,03
	Summe a)	77.345,70	19.152,67	58.193,03
b)	Sachanlagevermögen			
ba)	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	9.933.691,53	- 44.436,89	9.978.128,42
bb)	Bauten, einschl. Bauten auf fremden GuB	9.341.551,41	29.504,47	9.312.046,94
bc)	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	12.363.461,27	- 184.144,48	12.547.605,75
bd)	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	157.061,95	- 32.311,32	189.373,27
be)	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.062,00	- 6.781,33	530.843,33
bf)	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	363.801,30	333.242,50	30.558,80
	Summe b)	32.683.629,46	95.072,95	32.588.556,51
c)	Finanzanlagen			
cc)	Beteiligungen	74.502,57	-	74.502,57
cd)	Wertpapiere des Anlagevermögens	21.989,81	- 6.186,89	28.176,70
ce)	sonstige Ausleihungen	347.247,38	- 9.824,05	357.071,43
	Summe c)	443.739,76	- 16.010,94	459.750,70
Gesamtsumme		33.204.714,92	98.214,68	33.106.500,24



7.2 Rückstellungsspiegel

Übersicht über den Stand der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel) für das Haushaltsjahr 2009		
Grund der Rückstellungen		Stand zum 01.01.2009
	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.282.151,00
	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	392.877,00
	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse / Kreisumlage	167.739,00
	Rückstellungen für KGRZ Wiesbaden i.L.	23.196,90
Gesamt		2.865.963,90



7.3 Forderungenspiegel

Übersicht über den Stand der Forderungen (Forderungenspiegel) für das Haushaltsjahr 2009	
Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
	EUR
a) Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	16.741,27
b) Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	272.409,92
c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.650,37
d) Sonstige Vermögensgegenstände	6.282,45
Gesamt	340.084,01



7.4 Verbindlichkeitspiegel

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitspiegel) für das Haushaltsjahr 2009				
Bezeichnung		Gesamt	bis zu 5 Jahre	länger als 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR
a)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (gesamt)	1.714.260,37	692.391,05	1.021.869,32
b)	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuweisungen	38.212,48	-	-
c)	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	197.402,19	-	-
d)	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben und Leistungen	38.600,45	-	-
e)	Sonstige Verbindlichkeiten	16.991,68	-	-
Gesamt		2.005.467,17	692.391,05	1.021.869,32



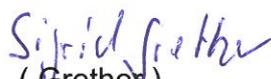
7.5 Eigenkapitalspiegel

Eigenkapitalspiegel für das Haushaltsjahr 2009	
Eigenkapital-Position	Stand zum 01.01.2009
a) Nettoposition	21.920.297,09
b) Rücklagen	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.545.622,90
Sonderrücklage Infrastruktur	501.237,19
Sonderrücklage Fehlbelegungsabgabe	22.776,92
Gebührenausgleichsrücklage (Abwasserentsorgung)	357.131,95
Eigenkapital	24.347.066,05



Liederbach, den 28. März 2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus

		
(Söllner)		(Grether)
Bürgermeisterin		Erste Beigeordnete

